

SATZUNG

des Stadtsportbundes Weimar e.V.

(beschlossen am 05.09.1997 in der Gründungsversammlung des Stadtsportbundes Weimar e.V.; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.07.2006)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Stadtsportbund Weimar e. V., nachfolgend Stadtsportbund genannt.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar eingetragen und hat seinen Sitz in Weimar.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet der Stadt Weimar.

§ 2 Grundsätze, Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Stadtsportbundes ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen und für alle Fachrichtungen, unabhängig von Staats- und Parteiangehörigkeit, Rasse, gesellschaftlicher Stellung, Religion und Weltanschauung der sporttreibenden Menschen. Der Stadtsportbund wirkt Ausländerfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus entgegen.

2. Der Stadtsportbund bekennt sich zum sportlichen Gedankengut, insbesondere zur Völkerverständigung und zur Fairness im Sport, fördert die Olympische Idee und wirkt im Sinne der internationalen Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO.

3. Der Stadtsportbund tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre schonende Nutzung durch den Sport ein.

4. Der Stadtsportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

5. Der Stadtsportbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Stadtsportbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Stadtsportbundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Stadtsportbund wird ehrenamtlich geführt.

9. Der Stadtsportbund gewährleistet die Gleichberechtigung Sportarten.

§ 3 Aufgaben des Stadtsportbundes

1 Als regionale Untergliederung des Landessportbundes Thüringen e. V. (LSB Th.) erfüllt der Stadtsportbund die Aufgaben des LSB Th. im Stadtgebiet, soweit diese in seine regionale Kompetenz fallen.

2. Der Stadtsportbund fördert und unterstützt im Auftrag des LSB Th. und des Deutschen Sportbundes seine Vereine und Verbände, insbesondere bei

- der Stärkung ihrer wirtschaftlichen Basis
- dem Austausch von Erfahrungen zwischen den Mitgliedsvereinen und – verbänden
- der Entwicklung des Sports in allen Altersklassen und Fachrichtungen
- der Planung und Durchführung von gemeinsam zu lösenden Aufgaben,
- der Zusammenarbeit mit den legislativen und exekutiven Organen der Stadt und kommunalen und gesellschaftlichen Institutionen bzw. Organisationen der Region - der Öffentlichkeitsarbeit
- der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Organisationsleitern - der Abnahme und Verleihung des Sportabzeichens
- der Projektmaßnahme Schule und Sportverein
- der Durchführung von Lehrgängen und Seminaren
- der Ehrung von Personen, die sich um den Sport im Stadtgebiet verdient gemacht haben
- der Entwicklung des Senioren-, Frauen- und Gesundheitssports

§ 4 Mitgliedschaft 1. Mitglied des Stadtsportbundes sind:

a) Die Mitgliedsvereine des LSB Th., die ihren Sitz im Gebiet des Stadtsportbundes haben. Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LSB Th. werden sie in ein und demselben organisatorisch zusammengefassten Antragsverfahren zugleich Mitglied im für den Verein zuständigen Stadtsportbund. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins, sowie durch Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Thüringen e.V. zieht die Beendigung der Mitgliedschaft im Stadtsportbund Weimar e.V. nach sich. Entsprechendes gilt auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im Stadtsportbund. Eine Mitgliedschaft nur im Stadtsportbund oder nur im Landessportbund ist folglich ausgeschlossen.

b) Gebietsrelevante regionale Untergliederungen von Sportfachverbänden des LSB Th., deren Sportart in mindestens einem dem Stadtsportbund angehörenden Mitgliedsverein des LSB Th. betrieben wird.

2. Für den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Satzung des LSB Th.

§ 5 Finanzielle Grundlagen

Beiträge werden nach Maßgabe einer Beitragsordnung erhoben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Stadtsportbund erfährt im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten Unterstützung durch den LSB Thüringen.

§ 6 Zusammenwirken von Stadtsportbund - Landessportbund Thüringen - Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)

1. Der Stadtsportbund ist bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben frei und unterliegt dabei nicht den Weisungen des Landessportbundes Thüringen e.V. und des Deutschen Olympischen Sportbundes.

2. Der Stadtsportbund erkennt die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des LSB Th. und des Deutschen Olympischen Sportbundes als für sich verbindlich an. Sie ergänzen diese Satzung.

3. Die Satzung des Stadtsportbundes und die ergänzenden Ordnungen und Beschlüsse müssen sich in die Satzungen und Zielsetzungen des LSB Th. und des Deutschen Olympischen Sportbundes einfügen und dürfen keine Widersprüche dazu enthalten.

4. Bei Änderungen der Satzungen des LSB, die zu einem Widerspruch zu dieser Satzung führen, verpflichtet sich der Stadtsportbund, eine Satzungsänderung sobald wie möglich durchzuführen und dem Registergericht einzureichen.

5. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Stadtsportbund und dem LSB Th. ist das Schiedsgericht des LSB Th. ausschließlich zuständig. Es soll auf eine Schlichtung des Rechtsstreites hinwirken. Der ordentliche Rechtsstreit ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe

Die Organe des Stadtsportbundes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung (Stadtsporttag)

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Mitgliedsvereine und der dem Stadtportbund angehörenden regionalen Mitgliedsverbände. Sie wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Jedes Mitglied sowie die Mitglieder des Vorstandes haben mindestens eine Stimme.

In dem Jahr, in dem der Landessporttag des LSB Th. stattfindet, heißt die Mitgliederversammlung „Stadtsporthag“. Dieser soll mindestens 3 Monate vor dem Landessporttag tagen. Auf dem Stadtsporthag werden die Delegierten des Stadtportbundes für den Landessporttag sowie der Vorstand des Stadtportbundes gewählt.

2. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Stadtportbund eingegangen sein. Die Einberufung erfolgt schriftlich und/oder durch Anzeige in den Tageszeitungen der Stadt Weimar. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Stadtportbundes sind grundsätzlich nicht dringlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes stattfinden oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung und, Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind:

a) Die von den Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten; jeder Mitgliedsverein erhält pro angefangene 400 Mitglieder eine Delegiertenstimme.

b) Die Delegierten der gebietsrelevanten regionalen Untergliederungen der Sportfachverbände des LSB Th. Jede regionale Untergliederung der Sportfachverbände hat pro angefangene 500 gebietsangehörige Mitglieder eine Delegiertenstimme. Ein Delegierter kann mehrere Stimmen eines Mitgliedes ausüben.)

c) Die Mitglieder des Vorstandes.

5. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Im Einzelfall kann auf Antrag eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.

6. Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung des LSB Th. in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand des Stadtsportbundes

1. Dem Vorstand gehören an:

- a) die/der Vorsitzende
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende
- c) die/der Schatzmeister/in
- d) die/der Vorsitzende der Sportjugend im Stadtsportbund.
- e) Pressewart
- f) Breitensportwart

2. Der Vorstand kann einen Beirat als Beratungsgremium und Beisitzer bestellen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und die/der Schatzmeister/in. Jeder von ihnen vertritt den Stadtsportbund einzeln.

4. Über die Einrichtung und Besetzung weiterer Vorstandsfunktionen beschließt der Stadtsporttag.

5. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Wahlperiode frei werdende Vorstandspositionen werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand kommissarisch besetzt. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt die freigewordene Vorstandsposition durch Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.

§ 10 Ordnungen

Der Stadtsportbund kann seinen Tätigkeitsbereich individuell durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln.

Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Ehrenordnung
- Rechtsordnung

geben.

§ 11 Verwaltung des Stadtsportbundes

1. Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben unterhält der Stadtsportbund eine Geschäftsstelle.

2. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes.

§ 12 Stadtsportjugend

1. Die Stadtsportjugend ist die die Jugend- und Jugendsozialarbeit in besonderer Weise fördernde Jugendorganisation des Stadtsportbundes.

2. Die Stadtsportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand des Stadtsportbundes bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Stadtsportbundes arbeiten und beschließen die Organe der Stadtsportjugend in eigener Verantwortung.

3. Die Stadtsportjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 13 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsführung erfolgt unter der Verantwortung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters.

2. Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch zwei Personen, denen die Kassenprüfung obliegt und die vom Stadtsporttag zu wählen sind. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, der Bücher und der Belege vorzunehmen.

3. Das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht festzuhalten. Dieser wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen.

4. Die zur Kassenprüfung gewählten zwei Personen dürfen nicht dem Vorstand des Stadtsportbundes angehören.

§ 14 Auflösung des Stadtsportbundes

Für die Auflösung des Stadtsportbundes ist der Stadtsporttag zuständig.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Stadtsportbundes sowie des Vorstandes des Stadtsportbundes.

Für den Fall der Auflösung bestellt der Stadtsporttag im Einvernehmen mit dem Landessportbund Thüringen zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Stadtsportbundes abwickeln.

Bei Auflösung des Stadtsportbundes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Freistaat Thüringen, der dieses vorzugsweise dem LSB Thüringen e.V. zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke zur Verfügung stellen soll.

Weimar, 18.Juli 2006